



Bundesverwaltungsamt



beratung.bund

TEIL II ALLGEMEINE TÄTIGKEITSMERKMALE FÜR KÖRPERLICH/HANDWERKLICH GEPRÄGTE TÄTIGKEITEN DER ENTGELTGRUPPEN 1 BIS 7

Definitionen und Kommentierung

KÖLN, 2016

Impressum

Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt

Simone Laufer

Referat VM II 6

50728 Köln

Telefon: +49 (0) 22899 358-4851

Telefax: +49 (0) 22899 358-2900

E-Mail: beratung@bva.bund.de

Nachdruck und Vervielfältigungen jeglicher Art sind für gewerbliche Zwecke nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Veröffentlichungen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

© Bundesverwaltungsamt, Köln 2016

Erklärung

Das Bundesverwaltungsamt bekennt sich zum Thema Gender-Mainstreaming und unterstützt die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in vollem Umfang. Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird - soweit es sich nicht um Formulierung aus Tarifvertragstexten o.ä. handelt, aber auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Dieses Dokument enthält auch Links oder Verweise auf Internetauftritte Dritter. Das Bundesverwaltungsamt ist nicht verantwortlich für die Verfügbarkeit oder den Inhalt solcher Seiten und übernimmt hierfür keine Haftung.

Inhalt

1	Übersicht Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten - Entgeltgruppen 1 bis 7	5
2	Definitionen und Kommentierung.....	8
2.1	Entgeltgruppe 1: Einfachste Tätigkeiten	8
2.2	Entgeltgruppe 2: Einfache Tätigkeiten.....	10
2.3	Entgeltgruppe 3: „Eingehende Einarbeitung“ – „Angelernte Beschäftigte“ - „Körperkräfte“ – „besondere Verantwortung“	11
2.4	Entgeltgruppe 4: – abgeschlossene Berufsausbildung – weniger als 3 Jahre	12
2.5	Entgeltgruppe 5: – abgeschlossene Berufsausbildung- mindestens drei Jahre	14
2.6	Entgeltgruppe 6: hochwertige Arbeiten.....	14
2.7	Entgeltgruppe 7: besonders hochwertige Arbeiten.....	16
2.8	Verwaltungseigene Prüfung.....	18

1 Übersicht Teil II Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten - Entgeltgruppen 1 bis 7

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die **besonders hochwertige Arbeiten** verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die **hochwertige Arbeiten** verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit **körperlich/handwerklich** geprägten Tätigkeiten mit **abgeschlossener Berufsausbildung**, die in ihrem oder einem diesem **verwandten Beruf** beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit **körperlich/handwerklich** geprägten Tätigkeiten **mit abgeschlossener Berufsausbildung** mit einer Ausbildungsdauer **von weniger als drei Jahren**, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, für die eine **eingehende Einarbeitung** erforderlich ist.
2. **Angelernte Beschäftigte** mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, **die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen** oder **mit besonderer Verantwortung verbunden sind**.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

Nr. 1 **Besonders hochwertige Arbeiten** sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Nr. 2 **Hochwertige Arbeiten** sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 3 **Angelernte Beschäftigte** sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

Nr. 4 ¹**Einfache Tätigkeiten** sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 5 **Einfachste Tätigkeiten** üben z. B. aus

a) Beschäftigte, die Essen und Getränke ausgeben,

b) Garderobenpersonal,

c) Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,

d) Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,

e) Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,

f) Serviererinnen und Servierer,

g) Hausarbeiterinnen und -arbeiter sowie

h) Hausgehilfinnen und -gehilfen.

2 Definitionen und Kommentierung

Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind gemäß der Definition¹ solche Tätigkeiten, die bislang von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb² erfasst wurden.

„Diese Definition gilt für alle Regelungen des TV EntgO Bund (insbesondere § 3 Abs. 3 und 4 TV EntgO Bund) einschließlich aller Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung (z. B. Teil II [Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten], Teil III Abschnitt 4 [Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben und Werkstätten], Teil IV Abschnitt 1 [Besondere Tätigkeitsmerkmale] Protokollerklärung Nr. 2, Teil VI Abschnitt 1 [Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Bundespolizei] Protokollerklärung Nr. 4)“³.

2.1 Entgeltgruppe 1: Einfachste Tätigkeiten

Einfachste Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung erfordern. Es handelt sich vor allem um un- und angelernte Tätigkeiten.

Für die Tätigkeit selbst ist nur eine sehr kurze Einarbeitung von einigen Stunden oder einem Tag, in Ausnahmefälle auch bis zu zwei Tagen erforderlich. Hierbei handelt es sich um leicht durchführbare und gleichartige Tätigkeiten, die keiner besonderen Überlegung bedürfen. Die Tätigkeiten werden quasi „mechanisch“ verrichtet.

Die Tätigkeiten sind nicht mit einem eigenständigen Verantwortungsbereich im Rahmen der Tätigkeit verbunden. Bei einer mehrtägigen Schulung ist davon auszugehen, dass einfachste Tätigkeiten im Sinne der EG 1 nicht vorliegen. Bei dem Einsatz von Maschinen wird lediglich eine äußerst einfache Bedienung vorausgesetzt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem Urteil zur EG 1⁴ „einfachste Tätigkeiten“ wie folgt bestimmt:

- Klare Aufgabenzuweisung
- nur sehr kurze Einweisung
- Tätigkeit erfordert keine Vor- oder Ausbildung

¹ vgl. § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund

² i.d.F. des Änderungstarifvertrags Nr. 3 zum MTArb vom 29. Oktober 2001

³ Durchführungshinweise des BMI

⁴ BAG-Urteil vom 28.01.2009; 4 ABR 92/07

BVA-VM II 6

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten (Teil II der Entgeltordnung Bund)

- gleichförmige und gleichartige ("mechanische") Arbeiten
- kein eigenständiger Verantwortungsbereich

Das LAG Baden-Württemberg hat die Tätigkeit einer Küchenhilfe in einem Krankenhaus als „einfachste Tätigkeit“ im Sinne der Entgeltgruppe 1 TVöD-Bund gesehen. Die Tätigkeiten der Küchenhilfe bestanden aus:

a.	Portionierung von Speisen	zu etwa 33 %
b.	Reinigen der Küche	zu etwa 25 %
c.	Beschickung und Entladung des Geschirrspülbandes	zu etwa 35 %
d.	Wickeln von Bestecken	zu etwa 6,25 % der Gesamttätigkeit.

Das LAG führt hierzu aus:

„⁹Die Tätigkeit zu d. ist offensichtlich auch nach Auffassung des Betriebsrates eine "einfachste Tätigkeit" im Sinne der Entgeltgruppe 1.

¹⁰Gleiches gilt auch für die Tätigkeit zu c. Der Vortrag des Betriebsrates lässt nicht erkennen, dass das Beschicken und das Entladen einschließlich des Verbringens der gereinigten Gegenstände (Teller, Bestecke, Töpfe etc.) mit einem irgendwie gearteten höheren Schwierigkeitsgrad verbunden ist. Soweit mit der Geschwindigkeit des Spülbandes ein gewisser Zeitdruck ausgelöst wird, begründet dies nicht eine höhere geistige oder körperliche Anforderung an die handelnden Arbeitnehmer. Soweit ausgeführt wird, es seien allgemeine Hygienevorschriften zu beachten, ist entgegenzuhalten, dass die einzugruppierende Arbeitnehmerin die Spülmaschine nicht bedienen, insbesondere nicht in Gang setzen und nicht mit Spülmittel versehen muss. Sie ist auch nicht verantwortlich für den Erfolg des nach allgemeinen Hygienevorschriften ablaufenden Spülvorgangs. Die Belastungen durch Hitze und Dampf machen den Arbeitsvorgang an sich nicht schwieriger, sondern stellen lästige Begleiterscheinungen dar, unter denen die Arbeit zu verrichten ist; allenfalls unter den Voraussetzungen von § 19 Abs. II b TVöD besteht im Falle "extremer Hitzeeinwirkung" ein Anspruch auf Zuschläge, der vorliegend jedoch nicht streitgegenständlich ist.

¹¹ Das Reinigen der Küche ist ebenfalls einfachster Natur. Es sind im Wesentlichen drei räumliche Teilbereiche zu unterscheiden:

¹² Der Fußboden wird mehr oder weniger geflutet, das mit einem bestimmten Reinigungsmittel angereicherte Wasser wird über die Boden-Abflüsse entsorgt. Insoweit handelt es sich um eine Schiebe- und Wischtätigkeit, die einfacher nicht ausgeführt werden kann.

¹³ Die übrigen Flächen und Geräte sind zwar anders, insbesondere mit anderen Lappen und Gerätschaften, zu reinigen, aber es entspricht einem elementaren Bewusstsein, dass Ablagen, Tische und sonstige höher gelegene Gerätschaften mit unterschiedlichen Lappen oder Reinigungsgeräten zu behandeln sind als Bodenflächen, die mit Straßenschuhen betreten werden.

[...]

¹⁵ Allenfalls die Speisen-Portionierung am Speisenportionierband erfordert einen etwas höheren intellektuellen Aufwand als die vorbeschriebenen Arbeitsvorgänge. Es ist nämlich anhand einer individuell ausgefüllten Tablett-Karte zum einen abzulesen, welches Nahrungsmittel mittels Kelle auf das Tablett zu legen ist und des weiteren ist zu unterscheiden zwischen einer normalen, einer kleinen und einer großen Portion. Diese beiden unterschiedlichen Befehlsdaten sind optisch wahrzunehmen

und sogleich umzusetzen. Es kann offen bleiben, ob es sich insoweit noch um eine einfachste Tätigkeit handelt (die Kammer neigt allerdings eher dazu, dies zu bejahen), aber dies kann im vorliegenden Fall ungeklärt bleiben, weil dieser Arbeitsvorgang nicht prägend für die Gesamttätigkeit ist, sondern nur etwa ein Drittel der gesamten Tätigkeiten ausmacht.⁵

Die Ausführungen des LAG lassen erkennen, wie „einfachste Tätigkeiten“ aussehen können und bilden damit eine gute Ausgangsbasis für die Bewertung ähnlich gelagerter Tätigkeiten. Auch die Speisenportionierung sieht das LAG eher in der Wertigkeit der einfachsten Tätigkeiten, da hier eine klare Aufgabenzuweisung besteht, z.B. durch kleine, normale oder große Portion und die Arbeiten eher gleichförmig und gleichartig, also „mechanisch“ erscheinen.

2.2 Entgeltgruppe 2: Einfache Tätigkeiten

Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die **eine Einarbeitung erfordern, aber keine Vor- oder Ausbildung**. Bei der Einarbeitungszeit kann eine längere Zeitspanne als bei den einfachsten Tätigkeiten zugrunde gelegt werden, hier ist in der Regel von mehreren Tagen oder wenigen Wochen auszugehen, was über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

Hinsichtlich der Abgrenzung zur Entgeltgruppe 3 darf keine fachliche Anlernung oder eingehende Einarbeitung erforderlich sein.

Die Einarbeitung dient dazu, eine bestimmte Arbeitsgeschwindigkeit zu bekommen. Bei der Tätigkeit selbst handelt es sich um eine unkomplizierte, einfach gelagerte und leicht verständliche Tätigkeit. Falls Maschinen bedient werden müssen, ist eine Einarbeitung zur Beherrschung von Arbeitsabläufen notwendig. Eine Maschinenbedienung erfolgt nicht nur rein mechanisch, sondern ist auch bspw. verbunden mit der Kontrolle der Maschinentätigkeit, Reinigungsarbeiten, einfachen Reparaturen und der Programmauswahl.

Gegenüber den „einfachsten Tätigkeiten“ bedingen die „einfachen Tätigkeiten“ eine Steigerung. Einfache Tätigkeiten sind solche, die ein gewisses Maß an Überlegung erfordern und nicht mehr nur vorwiegend mechanisch sind. Ein Mindestmaß an

⁵ Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 12 TaBV 3/07 –, juris

gedanklicher Arbeit ist daher zu fordern bzw. zu erbringen. In der Regel handelt es sich um nach Schema zu erledigende Arbeiten.

2.3 Entgeltgruppe 3: „Eingehende Einarbeitung“ – „Angelernte Beschäftigte“ - - „Körperkräfte“ – „besondere Verantwortung“

Eingehende Einarbeitung - Angelernte Beschäftigte - Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder Tätigkeiten, die mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Die Entgeltgruppe 3 des Teil II besteht aus drei Fallgruppen, die gleichberechtigt nebeneinanderstehen, aber unterschiedliche Tätigkeitsmerkmale beinhalten.

Die Fallgruppe 1 fordert Tätigkeiten, für die eine **eingehende Einarbeitung** erforderlich ist. Das heißt: Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nötige Einarbeitungszeit übersteigt in keinem Fall die Dauer von drei Monaten. Es sind weder besondere Vorkenntnisse noch eine längere, als maximal dreimonatige Einarbeitungszeit erforderlich.⁶

2. Angelernte Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3: Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine **handwerkliche oder fachliche Anlernung** erfordern)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten, die die **Körperkräfte außerordentlich** beanspruchen oder mit **besonderer Verantwortung** verbunden sind.

Hier ist zu erläutern, dass zunächst jede körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeit bereits eine gewisse Inanspruchnahme der Körperkräfte beinhaltet.

⁶ Vgl. auch Sächsisches Landessozialgericht 5. Senat v. 08.07.2014 L 5 R 830/12

Das Merkmal fordert nicht nur einen einfach gesteigerten Einsatz der Körperkräfte, sondern eine stark erhöhte (außerordentliche) Beanspruchung (z.B. durchgängiges Stehen, schweres Heben).

Mitunter fallen hierunter auch äußere Einflüsse, wie z.B. Lärm, Kälte, Hitze, Nässe, da sich diese Faktoren auf den Körper auswirken.

Bei der „besonderen Verantwortung“ ist zu beachten, dass jede Tätigkeit auch eine gewisse Verantwortung beinhaltet, die sog. Normalverantwortung. Hier ist allerdings erforderlich, dass – als Heraushebung gegenüber der EG 2 – die Verantwortung sich erheblich heraushebt, also eine erhöhte Verantwortung darstellt; diese kann sich mitunter in der Lagerhaltung bedeutender oder wertvoller Waren für den Arbeitgeber äußern.

2.4 Entgeltgruppe 4: – abgeschlossene Berufsausbildung – weniger als 3 Jahre

Die EG 4 fordert eine **abgeschlossene Berufsausbildung** mit einer Ausbildungsdauer von **weniger als drei Jahren**, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

Definition: „Anerkannter Ausbildungsberuf“

Ein anerkannter Ausbildungsberuf ist ein Beruf, der als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt ist (§ 4 BBiG; § 25 HwO).

Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf gemäß § 4 Abs.2 BBiG bzw. § 25 Abs.2 HwO nur nach der entsprechenden Ausbildungsordnung ausgebildet werden; in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren

grundsätzlich nicht ausgebildet werden. Die Ausbildung endet mit der Ausbildungsabschlussprüfung.

Gemäß § 90 BBiG gehört es zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), ein *Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe* zu führen und dieses jährlich zu veröffentlichen.⁷

Siehe auch: <http://www.bibb.de/berufe>

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>

§ 14 TV EntgO Bund regelt, dass gem. Art. 37 Abs. 3 des Einigungsvertrages die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlussprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen mit denen in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen gleichstehen; sie verleihen bei der Eingruppierung die gleichen Berechtigungen.

Definition: „Verwandter Beruf“

Unter einem „verwandten Beruf“ ist zu verstehen, dass sich die Berufsbilder in Ausbildung und Prüfung zu einem großen Teil überschneiden⁸. D.h., dass der berufliche Abschluss des Arbeitsplatzinhabers „in Nachbarschaft“⁹ zu dem aus tariflicher Sicht geforderten Berufsabschluss / Ausbildungsberuf stehen muss.

Dabei reichen grobe Ähnlichkeiten der Berufsbilder oder auch teilweise Überschneidungen in Randgebieten nicht aus.

⁷ Gabler, Wirtschaftslexikon

⁸ BAG vom 06.06.1984 - 4 AZR 210/82

⁹ Vgl. auch LAG Hamm 21.6.1979 - 4 Sa 32/79

2.5 **Entgeltgruppe 5: – abgeschlossene Berufsausbildung- mindestens drei Jahre**

Die EG 5 fordert eine **abgeschlossene Berufsausbildung** mit einer Ausbildungsdauer **von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden**

Die Entgeltgruppe 5 bildet die Basis für die aufeinander aufbauenden Entgeltgruppen 5, 6 und 7. Für die EG 5 ist eine mindestens dreijährige Berufsausbildung die Grundlage; die abgeschlossene Berufsausbildung sollte zudem einschlägig sein, d.h. die tariflich geforderte abgeschlossene Berufsausbildung muss der auszuübenden Tätigkeit entsprechen.

2.6 **Entgeltgruppe 6: hochwertige Arbeiten**

Dieses Heraushebungsmerkmal „hochwertige Arbeiten“ wird durch die Protokollerklärung (PE) Nr. 2 Teil II EntgO-Bund wie folgt definiert:

Hochwertige Arbeiten sind

Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

D.h., hier werden erhöhte Anforderungen gestellt im Vergleich zu der „Normaltätigkeit“ bzw. „Normalmaß“ der EG 5.

Erhöhtes, über das übliche Normalmaß hinausgehendes "Überlegungsvermögen" liegt dann vor, wenn es sich um handwerkliche Arbeiten (in dem erlernten Berufsbild) handelt, die vor und/oder während der Erbringung sorgfältig durchdacht werden müssen, also an das berufliche Wissen und Können deutlich höhere Anforderungen als üblich stellen, d.h., es ist ein Mehr/ein erhöhtes Maß an Wissen gefordert.

Erhöhtes, über das Normalmaß hinausgehendes "fachliches Geschick" bezieht sich auf das praktische Können. Damit ist gemeint, dass z.B. besonders auf den Umgang mit Arbeitsmaterialien oder Bearbeitungsschritten, mit Werkstücken, Werkzeugen oder dergleichen zu achten ist, welche in dem normalerweise vorliegenden Berufsbild nicht oder nur selten vorkommen.

Wichtig ist, bei der Bewertung der auszuübenden Tätigkeit immer von der Normaltätigkeit als Vergleichsmaßstab auszugehen. Denn, wenn z.B. der Umgang mit brennbaren und/oder explosiven Stoffen, mit giftigen Chemikalien, mit Säuren und Laugen oder dergleichen zum üblichen Berufsbild gehört, dann ist dies auch die Normaltätigkeit, die keine besonderen Anforderungen an das fachliche Geschick stellt.

Auch bei ständig wiederkehrenden Wartungs-, Kontroll-, Justierungs- oder Inspektionsarbeiten an (auch komplizierten, besonders wertvollen oder empfindlichen) Geräten, Maschinen, technischen Einrichtungen, Werkzeugen, Prüfeinrichtungen ist noch keine Heraushebung im Sinne von "hochwertigen" Arbeiten der EntgGr. 6. gegeben, so sie denn zu der sog. Normaltätigkeit gehören.

Beispiele:

- Auseinandersetzung mit besonderen fachlichen Problemen
- Zusätzliche Kenntnisse werden für die Aufgabenerfüllung benötigt (z.B. durch Fortbildungen)

2.7 Entgeltgruppe 7: besonders hochwertige Arbeiten

Das nächsthöhere Tätigkeitsmerkmal ist das der "besonders hochwertigen" Arbeiten.

Dies sind Arbeiten, die (über hochwertige Arbeiten, also über das besondere Überlegungsvermögen und fachliche Geschick hinaus)

- 1. neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können**
- 2. besondere Umsicht und Zuverlässigkeit**

verlangen:

1. neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können

Hinter diesem Tätigkeitsmerkmal verbirgt sich die Anforderung nach einem zusätzlichen Wissen und Können, welches sich in der Praxis des Öfteren auf ein zweites, zum erlernten (oder ausgeübten) Beruf artverwandtes Berufsbild erstreckt.

Das Tätigkeitsmerkmal fordert nicht, dass die anzuwendenden Kenntnisse und Erfahrungen außerhalb des erlernten bzw. ausgeübten Berufsbildes von der Qualität einer /eines-gelernten Handwerkerin/Handwerkers oder Facharbeiterin/Facharbeiters sein müssen, allerdings könnte ein zweiter Gesellen- oder Facharbeiterbrief ein eindeutiges Indiz für die Vielseitigkeit des (hochwertigen) fachlichen Könnens sein.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass für die auszuübende Tätigkeit das erweiterte Wissen und Können (auf dem Niveau eines zweiten Berufsbildes) in Form von Fortbildungen zu erwerben ist. Ein Nachweis kann hier über Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen geführt werden.

2. besondere Umsicht und Zuverlässigkeit verlangen

Besondere Umsicht beinhaltet eine nochmalige Steigerung des "Überlegungsvermögens" und kann z.B. mit besonderer Aufmerksamkeit oder Sorgfalt umschrieben werden, wie z.B. bei besonders stöempfindlichen oder wertvollen Geräten, Apparaturen, Anlagen und Maschinen oder auch bei zerbrechlichen Gegenständen und dergleichen.

Die Zuverlässigkeit wird dann erfüllt, wenn die fachliche Aufsicht (z.B. durch ein/e Meister/in, ggf. auch durch ein/e Vorarbeiter/in) völlig fehlt oder auf ein Minimum beschränkt ist, obwohl ein besonderer Anspruch an die fachliche Qualität der zu leistenden Arbeiten gestellt wird.

Fazit:

Vielseitiges hochwertiges fachliches Können verlangt über die Anforderungen nach Entgeltgruppe 6 hinaus nochmals breitere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen,

also berufliches Wissen und Können in dem erlernten (Handwerks- oder Facharbeiter-) Beruf bzw. im Verhältnis zu der auszuübenden Normaltätigkeit.

Besonders hochwertige Arbeiten sind also Arbeiten, die außerordentliche, ungewöhnliche, nicht berufstypische Aufgaben und damit Kenntnisse verlangen.

2.8 Verwaltungseigene Prüfung

In den Durchführungshinweisen des BMI wird erläutert:

§ 13 TV EntgO Bund stellt Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, die eine verwaltungseigene Prüfung (nach den als Anlage 2 zum TV EntgO Bund vereinbarten Richtlinien) bestanden haben, den Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung im Sinne von § 11 TV EntgO Bund gleich.

Dies entspricht der bisherigen Regelung in Nr. 5 Unterabsatz 4 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses. Durch die zentrale Regelung im TV EntgO Bund bedarf es in der Entgeltordnung - anders als im Lohngruppenverzeichnis - keiner besonderen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit verwaltungseigener Prüfung mehr.

Es war Wille der Tarifvertragsparteien, den Anwendungsbereich der verwaltungseigenen Prüfungen unverändert nur auf die bisher für Arbeiter vereinbarten Tätigkeiten zu beschränken. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen (Anlage 2 zum TV EntgO Bund) i. V. m. mit dem Anhang zur Anlage 2: „Diese Richtlinien gelten für Beschäftigte, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausüben, die von einem der im Anhang aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale erfasst werden, ohne über die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen, und eine verwaltungseigene Prüfung (§ 13) ablegen wollen.“ Erfasst werden davon nicht nur die Beschäftigten, die nach einem der im Anhang aufgelisteten Tätigkeitsmerkmale eingruppiert sind. Erfasst werden auch in den TV EntgO Bund

übergeleitete Beschäftigte, die (noch) nicht nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, welches im Anhang zu Anlage 2 aufgelistet ist, wenn diese Beschäftigten entsprechend der von ihnen auszuübenden Tätigkeit nach einem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert wären, welches im Anhang zu Anlage 2 aufgelistet ist. In dem Anhang werden alle Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung im körperlich/handwerklich geprägten Bereich aufgeführt. Für diese Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung finden die Richtlinien Anwendung.

Die Anlage 2 zum TV EntgO Bund entspricht grundsätzlich der bisherigen Anlage 2 zum TV LohngrV. Der Text der Richtlinien wurde redaktionell an die Begrifflichkeiten und den Sprachgebrauch des TVöD angepasst. In den allgemeinen Regelungen des Abschnitts I sind die bisher in den besonderen Teilen der Richtlinien enthaltenen Regelungen zum Zulassungsantrag, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Prüfungsausschuss sowie zur Durchführung und zur Wiederholung der Prüfung, zu den Prüfungsgebühren, zur Arbeitsbefreiung/Entgeltfortzahlung, zu den Reisekosten und zur Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen weitestgehend ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst worden. In Abschnitt II sind Sonderregelungen für verwaltungseigene Prüfungen von Messgehilfinnen und Messgehilfen und in Abschnitt III Sonderregelungen für verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten im Munitionsfachdienst geregelt. Mangels Bedarf sind verwaltungseigene Prüfungen für Schiffseichgehilfen nicht mehr vereinbart worden.

Hinweis: Die verwaltungseigenen Prüfungen gelten nicht nur in der Einrichtung, die die Prüfung abgenommen hat, sondern im gesamten Bundesbereich.